

RS UVS Steiermark 1999/05/18 30.4-7/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1999

Rechtssatz

Ein wesentlicher Kundmachungsmangel einer flächendeckenden gebührenpflichtigen Kurzparkzone liegt vor, wenn der in der (Innenstadt)Verordnung beschriebene räumliche Geltungsbereich durch ein nicht ordnungsgemäß aufgestelltes Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13 e StVO (Ende der Kurzparkzone) um das nicht mehr tolerierbare Ausmaß von 4 m erweitert wird. So wurde dieses Verkehrszeichen mindestens 4 m nördlich jener gedachten Linie aufgestellt, welche sich aus dem Wortlaut der Verordnung und den ergänzenden planlichen Darstellungen ergab. Zwischen der an der Straßenecke durch Bodenmarkierungen erkennbaren Sperrfläche und dem Standort dieses Verkehrszeichens befand sich außerhalb dieser Linie ein Parkraum in einer Länge von (immerhin) 1,5 m, welcher für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug Gebührenpflicht begründen würde, da es diesbezüglich genügte, wenn ein solches Fahrzeug auch nur zu einem Teil innerhalb dieses Gebietes geparkt würde.

Dies hatte zur Folge, dass die flächendeckende gebührenpflichtige Kurzparkzone als zur Gänze nicht gehörig kundgemacht anzusehen war.

Schlagworte

Kurzparkzone Parkgebühren Kundmachung Straßenverkehrszeichen Aufstellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at